



BAFU  
Abt. Wasser  
3003 Bern

Bern, 14. April 2011

Zuständig: Martin Rufer, Irene Vonlanthen  
Sekretariat: Patricia Schott  
Dokument: Vollzugshilfe Düngung und Pflanzschutz

## **Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft Modul 3, Nährstoffe und Verwendung von Düngern Modul 4, Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft**

### **Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2011 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Unsere Stellungnahme ist breit abgestützt und wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Praxis, der Forschung und der Beratung erstellt. Weiter flossen die Anliegen unserer Mitgliederorganisationen ein. Wir haben in der Stellungnahme die Massnahmen danach beurteilt, ob sie aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll und praxistauglich sind. Die Detailangaben zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Dokumenten „Modul 3 Stellungnahme SBV“ und „Modul 4 Stellungnahme SBV“.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst eine gewisse Harmonisierung des Vollzuges in den Kantonen. Die Vollzugshilfe hat das Potenzial einen Beitrag zu einer national einheitlichen Umsetzung der verschiedenen, ihr zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen zu leisten.

Der SBV lehnt jedoch Massnahmen ab, die zu einer Verschärfung des Vollzuges führen. Keinesfalls darf die Vollzugshilfe zu zusätzlichen Kosten oder zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Einige der in der Vollzugshilfe vorgeschlagenen Massnahmen, wie zum Beispiel die regelmässige Analyse der Abschlammwasser, werden diesem Grundsatz nicht gerecht.

Wie bereits beim Modul bauliche Anlagen erörtert, ist der Rechtsstatus der Vollzugshilfe nicht geklärt. Wir gehen davon aus, dass aus den Vollzugshilfen keine Rechtsverbindlichkeiten erwachsen und für die Kantone keine rechtliche Verpflichtung existiert, die Massnahmen zu

vollziehen. Aus den Dokumenten sollte klar hervorgehen, was gesetzliche Vorgaben sind und bei welchen Massnahmen es sich um reine Empfehlungen handelt. Verschärfungen, die über den aktuellen Stand hinausgehen, werden von uns in der heutigen Situation grundsätzlich abgelehnt.

Aus Sicht des SBV ist im einleitenden Teil der Vollzugshilfe explizit festzuhalten, dass Massnahmen der Vollzugshilfe über Ressourcenprogramme finanziell unterstützt werden können. Idealerweise werden die Ergänzung im Abschnitt zum rechtlichen Stellenwert aufgenommen.

Weiter sollen die Inhalte der Vollzugshilfe nicht nur gegenüber den Vollzugsbehörden sondern auch gegenüber den Landwirten kommuniziert werden.

Der SBV steht gerne für eine Diskussion über die beiden Module zur Verfügung. Wir erwarten, dass wir vor Verabschiedung der Vollzugshilfen darüber informiert werden, wenn einzelne Element unserer Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen. Von unserer Seite mit der Koordination betraut ist Irene Vonlanthen, Fachexpertin Pflanzenbau (Tel: 031 385 36 82; E-Mail: [irene.vonlanthen@sbv-usp.ch](mailto:irene.vonlanthen@sbv-usp.ch))

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

sig.  
Hansjörg Walter  
Präsident

sig.  
Jacques Bourgeois  
Direktor

## Modul „Nährstoffe und Verwendung von Düngern“ (Modul 3)

### Stellungnahme zum Konsultationsentwurf des Schweizerischen Bauernverbandes SBV

---

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft als Dokument, welches zu einem schweizweit koordinierten und einheitlicheren Vollzug des Bundesrechtes durch die kantonalen Behörden führen soll. Damit kann ausufernden Kontrollen entgegengewirkt werden. Keinesfalls darf die Vollzugshilfe aber den Rechtsgrundlagen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe gleichgestellt werden. Empfehlungen sollen klar als solche erkennbar sein. Die Verbindlichkeit soll im Dokument klar formuliert werden.
- Der Detaillierungsgrad des vorliegenden Moduls „Nährstoffe und Verwendung von Düngern“ ist aus unserer Sicht sehr hoch. Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, derart weit reichende Vollzugsanordnungen für die kantonalen Vollzugsorgane zu erstellen.
- Da in der Suisse-Bilanz und in Düngungsplänen die Phosphormengen mehrheitlich als Phosphorpentoxid (Phosphat) angegeben werden, sollten die P Mengen im ganzen Dokument auch als  $P_2O_5$  angegeben werden. Beim Stickstoff soll präzisiert werden, dass es sich um N verfügbar (französisch N stock) handelt.
- Nicht nur die Vollzugsbehörden und die Beratung sondern auch die Landwirte müssen breit und eingehend über die Vollzugshilfe informiert werden.

#### 2. Konkrete Anträge

Kap.	Antrag SBV	Begründungen/Bemerkungen
1.3,	S. 11, Tab. 1 Düngbare Nutzfläche: 3 Meter Pufferstreifen, welche nicht als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet werden, sollen zwar als „nicht düngbar“ gelten und dementsprechend bewirtschaftet werden. Im Vollzug (z.B. Erfassung der Flächen in Flächenerhebungsformular) sind diese Flächen aber nicht explizit abzugrenzen.	Die Flächen der 3 Meter Pufferstreifen werden zwar nicht gedüngt, zählen aber zur düngbaren Fläche, sofern die angrenzende Fläche düngbar ist. Diese Praxis soll so beibehalten werden. Der Aufwand eines Landwirtschaftsbetriebes und der Behörden für die Erfassung dieser Flächen und die Umsetzung in die Informations- und Vollzugsmittel steht nicht im Verhältnis zum Nutzen einer solchen Erfassung.

1.3	S. 11, Tab 1 Dünger: Der Einbezug von Bodenverbesserungsmittel in die Definition von Düngern ist zu prüfen.	Gemäss aufgeführter Definition dienen Dünger der Pflanzenernährung. Bodenverbesserungsmittel verbessern dem Namen und deren Funktion nach den Boden. Die Wirkung als Dünger im eigentlichen Sinn kann dabei zwar nicht ausgeschlossen werden, es ist aber nicht die eigentliche Funktion der Anwendung. In den weiteren Ausführungen in der Vollzugshilfe müssten dann alle Bodenverbesserungsmittel auch bei der Düngungsplanung und der Nährstoffbilanzierung erfasst werden. Dies kann nicht der Sinn dieser Definition sein.
1.3.	S. 11, Tab 1 Düngergrossvieheinheiten: Eine DGVE beträgt 105 kg Stickstoff (N <sub>verf.</sub> ) und 15 kg Phosphor (P) d.h. <b>35 kg de P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b> pro Jahr.	Siehe grundsätzliche Bemerkungen
1.3	S.12, Tab 1, Hofdünger: Bei mit Exkrementen vermischem natürlichem Laufhofmaterial ist auszuschliessen, dass dieses, insbesondere während der Benutzung, wie Hofdünger gelagert werden muss.	Eine gewässerschutzkonforme Lagerung von Laufhofmaterial, das sich noch im Laufhof befindet, hätte automatisch die gewässerschutzkonforme Einrichtung des Laufhofes zur Folge. Bei nicht permanent genutzten Laufhöfen, welche z.B. mit Hackschnitzel oder Sand eingestreut sind, wäre dies mit nicht tragbaren Kosten und Umständen verbunden.
2.1 Ausgeglichene Nährstoffbilanz	S. 14, 1. Absatz: Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.	Die Aussagen im ersten Satz müssen hier nicht weiter ausgeführt werden. Dafür sind die nachfolgenden Absätze ausreichend. In dieser Vollzugshilfe wird die Verwendung von Düngern auf Landwirtschaftsbetrieben und nicht von einzelnen „Landwirten“ beschrieben. Im GschG Art. 14 Abs. 1 wird geregelt, dass nur Betriebe mit Nutztierhaltung und nicht alle „Landwirte“ eine ausgeglichene Nährstoffbilanz anstreben müssen. Die Berücksichtigung der im Boden vorhandenen Nährstoffe ist zwar in der ChemRRV geregelt. Dies darf aber nicht so ausgelegt werden, dass bei jedem Einsatz von Dünger die Resultate einer Bodenanalyse zu Grunde liegen müssen. Insbesondere bei hohen Nährstoffreserven im Boden kann nicht verlangt werden, dass die Düngung reduziert werden muss. Damit würden höhere Anforderungen als im ÖLN geschaffen. Zudem lassen die Resultate der Bodenanalysen nicht immer eindeutig auf die notwendigen Nährstoffmengen schliessen.

2.1.	<p>4. Absatz Ausgeglichene Nährstoffbilanz, Aenderung:  <b>Den Nachweis einer ausgeglichenen Düngerbilanz haben ÖLN-Betriebe gemäss technischen Regeln des ÖLN Abschnitt 2.1 Abs. 7 zu erbringen. Ist eine Nährstoffbilanz erforderlich, ist diese mit der Methode Suisse-Bilanz zu erstellen. Nicht ÖLN-Betrieben kann die kantonale Vollzugsbehörde die Verwendung der Suisse-Bilanz auferlegen. Dabei sind die in den technischen Regeln des ÖLN Abschnitt 2.1 Abs. 7 definierten Grenzen zu berücksichtigen.</b></p>	<p>Mit dieser Vollzugshilfe dürfen keine Regelungen geschaffen werden, die höheren Anforderungen genügen müssen als in einem freiwilligen Programm für die Landwirtschaft (ÖLN) festgelegt sind.                  In den technischen Regeln zum ÖLN Abschnitt 2.1 Abs. 7 ist ausgeführt, dass Betrieb von der Berechnung einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz befreit sind, wenn sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und einen gewissen Grenzviehbesatz nicht überschreiten.                  Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Pflicht zur Entnahme von Bodenproben, weshalb diese nicht grundsätzlich gefordert werden können (vgl. 1. Absatz).</p>
2.1.	8. und 9. Absatz, siehe unter 3.2.	
2.2. Nährstoffgrenzwerte	<p>Der Text im Kasten ist wie folgt zu ergänzen:                  Pro Hektare düngbare Nutzfläche darf die Nährelementmenge <b>aus den Hofdüngern</b> von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten (DGV) d.h. 315 kg Stickstoff und 45 kg Phosphor (105 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) pro Jahr ausgebracht werden.</p>	<p>Die angegebenen Grenzwerte beziehen sich nur auf Dünger aus tierischen Ausscheidungen.</p>

<p>2.2. Nährstoffgrenzwerte</p>	<p>Tabelle 2 Prüfwerte. Die vorgeschlagenen Prüfwerte sind überflüssig und sollen gestrichen werden.</p>	<p>Zur Einschätzung der Situation auf dem Betrieb steht mit der Suisse-Bilanz ein gutes und praxiserprobtes Instrument zur Verfügung. Alle relevanten Werte sind daraus ersichtlich und die betriebliche Situation kann anhand dieser eingeschätzt werden. Mit der Begrenzung nach Art. 14 Abs. 4 GschG auf drei DGVE /ha Nutzfläche besteht ein verbindlicher Höchstwert für die Ausbringung von Hofdüngern, welcher von den kantonalen Behörden den regionalen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die Einführung der Prüfwerte führt dazu, dass ein gewisser Kreis von Betrieben in den Verdacht kommt, bezüglich der Nährstoffmengen Probleme zu haben, obwohl die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Das ist nicht haltbar. Die systematische Prüfung aller Betriebe, welche die Prüfwerte überschreiten führt bei Produzenten und Kontrolleuren zu grossen zusätzlichen administrativen Aufwendungen und ist daher mit den politischen Zielen (Reduktion Administration) nicht vereinbar.</p>
<p>3.1. Allgemeine Grundsätze,</p>	<p>1. Absatz: Der Begriff Verdunstung ist durch <b>Verflüchtigung</b> zu ersetzen.</p>	<p>Bei Nährstoffverlusten in die Luft bringt der Begriff Verflüchtigung mehr Klarheit (z.B. bei Ammoniak).</p>
<p>3.2. Nährstoffgehalte</p>	<p>Bei Mist und Gülle sollen auch die betriebsspezifischen Gehalte berücksichtigt werden können.</p>	<p>Betriebspezifische Gülle und Mist sind gemäss der heutigen Definition nicht mehr gegeben, da die GRUDAF 2009 Standardwerte ausweist. In der Praxis sind diese Werte je nach Produktionsschwerpunkt, beispielsweise Verwendung von N- P reduziertem Futter, unterschiedlich. In einigen Kantonen wäre hier eine Verschärfung der kantonalen Praxis nötig.</p>
<p>3.2 und 2.1. Abluftreiniger und Nährstoffgehalte</p>	<p>Solange die wirtschaftliche Tragbarkeit der Abluftreinigungsanlagen nicht geklärt ist, (Projekt des SBV zur Beurteilung läuft), sollen keine zusätzlichen Massnahmen im Bereich Abluftreinigung eingeführt werden.</p>	<p>Landwirte, die nach dem Modul Baulicher Umweltschutz faktisch gezwungen werden bei Neubauten oder Sanierungen Abluftreiniger und Chemoreiniger zu installieren, erfahren mit dieser Massnahme einen weiteren wirtschaftlichen Nachteil. Die Aufnahme des Stickstoffes aus dem Abschlammwasser in die Nährstoffbilanz kann zu einer Reduktion des Tierbestandes und damit einer finanziellen Einbusse führen. Ebenfalls können weitere Investitionen in Lagerraum nötig werden. Es fehlen aber Angaben, wie hoch die anfallenden Mengen N überhaupt sind. Sollte die Massnahme beibehalten werden, müssen dazu breit abgestützte Untersuchungen vorliegen. Daraus resultierend und aus den Herstellerangaben müssen in der Suisse - Bilanz bei den entsprechenden Tierkategorien Normwerte eingefügt werden. Die Landwirte dürfen keinesfalls für zusätzliche N-Analysen und Volumenmessungen aufkommen müssen. Auf die Vorgaben an die N-Analyse der Abwässer muss unbedingt verzich-</p>

		tet werden.
Kapitel 3.4.1 Vegetationsruhe und stickstoffhaltige Dünger	Die Definition der Vegetationsruhe ist ersatzlos zu streichen. Bei der Ausbringung von Gülle sollen nur die Einschränkungen unter 3.4.2. gelten: kein Ausbringen von flüssigen Düngern bei wassergesättigtem, gefrorenem, schneebedeckten und ausgetrocknetem Boden.	Die Definition der Vegetationsruhe ist kompliziert und wenig flexibel. Je nach Lage des Betriebes und der Referenz Meteostation kann damit nicht auf die standortspezifischen Gegebenheiten eingegangen werden. Die Folgen auf die Lagerkapazität werden nicht aufgezeigt und sind schwierig abzuschätzen. Zudem führt sie auch dazu, dass je nach Wetter innerhalb weniger Tage Unmengen von Gülle ausgebracht werden, anstatt kleine Gaben unter den unter 3.4.2. genannten Bedingungen. Mit der von den kantonalen Behörden festgelegten erforderlichen Lagervolumen unter Einbezug der regionalen Besonderheiten besteht heute eine Regelung. Deshalb lehnen wir die Definition der Vegetationsruhe ab. Auf eine neue Definition ist gänzlich zu verzichten. Bei der Ausbringung von Gülle sollen die unter Kap. 3.4.2. aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden: kein Ausbringen von flüssigen Düngern bei wassergesättigtem, gefrorenem, schneebedeckten und ausgetrocknetem Boden. Den Landwirten ist bewusst, dass sie bei der Ausbringung von Düngern in der Verantwortung stehen und bei Nichteinhalten der Vorschriften und bei unsachgemässer Ausbringung zur Rechenschaft gezogen werden.
3.4.1 Konkretisierung des Begriffst „besondere...“	S. 20 Der Absatz zur Konkretisierung des Begriffs „besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus“ soll gestrichen werden.	Die Konkretisierung des Begriffs „besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus“ und die Ausnahmeregeln werden hinfällig, wenn die unter 3.4.2. formulierten Bedingungen beim Ausbringen von flüssigen Düngern berücksichtigt werden.
3.4.3. Stickstoffreiche Flüssigkeiten...	S. 21 unten: Die maximale Menge an flüssigem Gärgut gemäss ChemPRV ist nochmals zu prüfen. Die Begrenzung auf 200m <sup>3</sup> sollte sich auf flüssiges Gärgut aus gewerblich, industriellen Anlagen beschränken. Weiter soll die maximale Menge des ausbringbaren Gärgutes von drei Jahren als Nährstoffmenge und nicht als m <sup>3</sup> Gärgutmenge definiert werden.	Bei einem Betrieb, der die gesamten Hofdünger in einer Biogasanlage verwertet und als Dünger praktisch nur Gärgut einsetzt, darf diese Regelung nicht dazu führen, dass bei einem hohen Nährstoffbedarf der Pflanzen statt flüssigem Gärgut Mineraldünger eingesetzt werden müssen. Der Nährstoffgehalt des Gärgutes ist sehr unterschiedlich. Biogasbetriebe, Zulieferer- und Rücknahmebetriebe werden zu stark eingeschränkt. Zudem stellt sich die Fragen der Überprüfbarkeit.
3.5.1 Verwendungseinschränkungen	Kasten S. 23. Es ist abzuklären, ob die „ausreichend breiten Pufferstreifen“ rechtlich als Gebiete gemäss der NH Gesetzgebung gelten.	Die Breite von Pufferstreifen wird in Art. 14 Abs. 2 der NHV nicht definiert.

3.5.2 Einschränkungen...	S. 24 Indizes 2: Ein Verbot flüssiger Hofdünger in der engeren S2 soll nur in begründeten Fällen erfolgen.	In der engeren Schutzzone S2 soll die Verwendung flüssiger Hofdünger nur in jenen Fällen verboten werden in denen auch eine Verschmutzung des Trinkwassers nachgewiesen wurde. Warum in der S2 Mist vorbehaltlos eingesetzt werden kann und Gülle nicht, entbehrt jeder fachlichen Grundlage.
3.5.2. Einschränkungen...	S. 25 Indizes, letzter Punkt unter 2: Die Kosten für die erforderlichen Untersuchungen sind durch den Wassernutzer zu tragen.	Die Kosten für diese Untersuchungen dürfen nicht dem Landwirt auferlegt werden, es sei denn, es stelle sich heraus, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers erfolgt ist. Dabei hat aber der Nutzniesser der Wassernutzung zu belegen, wer für die Verunreinigung verantwortlich ist. Die Festlegung der S2 ist aufgrund der Beurteilung auf dem Plan erfolgt. Die örtlichen Verhältnisse können dabei ein ganz anderes Bild ergeben, so dass die Gefahr für die Wassernutzung nicht von der S2, sondern von einer weiter entfernten Fläche ausgehen kann.
3.5.3 Sömmerungsgebiete	Auf den düngbaren Flächen gelten insbesondere die folgenden Vorschriften <del>der ChemPRV</del> <b>der Verordnung über die Sömmerungsbeiträge SR 910.133....</b>	Die in der Verordnung über Sömmerungsbeiträge definierten Vorgaben sind praktikabel und praxisnah definiert. Sie finden bei den Landwirten Akzeptanz.
3.5.3 Sömmerungsgebiete	Der letzte Satz des Absatzes ist wie folgt abzuändern: <b>Die Zufütterung mit alpfremden Futter ist gemäss den Bestimmungen der Sömmerungsverordnung zulässig.</b>	Sollte der Hinweis auf die ChemPRV beibehalten werden, muss zwingend dieser Absatz geändert werden. Gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) Art. 17 Abs. 2 ist neben der Futterzufuhr zur Überbrückung von witterungsbedingten Ausnahmesituationen auch die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe zulässig.
3.5.3 Sömmerungsgebiete	Die Berücksichtigung der im Boden vorhandenen Nährstoffe darf nicht an die Pflicht zur Entnahme von Bodenproben geknüpft werden.	Auf Alpen wurden bisher die Pflanzenbestände zur Berücksichtigung der im Boden vorhandenen Nährstoffe beurteilt. Diese Praxis muss unbedingt beibehalten werden. Die Durchführung von Bodenproben hätte unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge. Zudem lassen die Resultate der Bodenanalysen nicht immer direkt auf die notwendigen Nährstoffmengen schliessen.
3.6 Vermeidung von Verlusten durch Auswaschung, Abwaschung und Erosion	Die aufgeführten Massnahmen sind als Empfehlungen und nicht als zwingende Massnahmen zu verstehen und klar als solche zu definieren.	Siehe unter 1. Allgemeine Bemerkungen

3.7.1 Stand der Technik	S. 27 Das Schlitzdrillverfahren soll nicht explizit erwähnt werden	Der Einsatz von Schlitzdrillgeräten ist sehr stark bodenabhängig und kostenintensiv. Dieses Verfahren wird deshalb in der Praxis nicht in allen Gebieten angewendet.
3.7.1 Stand der Technik	Aenderung zweitletzter Absatz S. 27: In Ackerflächen ohne Pflanzenbewuchs müssen Dünger innerhalb <b>kurzer Zeit</b> eingearbeitet werden. Die unterschiedlichen Verfahren sind dabei zu berücksichtigen.	Obwohl es sicher im Interesse der Landwirte ist, die Hofdünger möglichst rasch und mit geringen Nährstoffverlusten einzuarbeiten, ist es in der Praxis nicht immer möglich, dies innerhalb von Stunden zu tun. Es gibt Verfahren (z.B. Direktsaat) bei welchen die Einarbeitung innert weniger Stunden nicht möglich ist. Dies trifft insbesondere auch beim Einsatz von Lohnunternehmern zu. Weiter ist die Massnahme nur schwer zu kontrollieren.
3.7.1 Stand der Technik	Ergänzung letzter Abschnitt S. 27:...Gärgut und vergorene Gülle... Deshalb sind auch hier Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemission nach dem Stand der Technik notwendig, <b>soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</b>	Die betrieblichen Abläufe und die wirtschaftliche Tragbarkeit müssen berücksichtigt sein.
3.7.3.Wirtschaftliche Tragbarkeit	<b>Die wirtschaftliche Tragbarkeit muss konkretisiert werden. Zudem muss das Verhältnis von Ressourcenprogrammen und Massnahmen der Vollzugshilfe klar festgehalten werden.</b>	Es ist unbedingt darauf zu achten, dass mit der Einführung eines faktischen Obligatoriums von Massnahmen über die Vollzugshilfe die Möglichkeit einer finanziellen Förderung der Massnahmen über die Ressourcenprogramme nicht gefährdet wird. Die Unterstützung von emissionsarmen Techniken im Rahmen von Ressourcenprojekten soll ein finanzieller Anreiz für die freiwillige Nutzung solcher Techniken sein. Bei der wirtschaftlichen Tragbarkeit soll beurteilt werden, ob der Kauf einer emissionsarmen Ausbringtechnik für einen Landwirtschaftsbetrieb ökonomisch Sinn macht oder nicht. Dafür sind geeignete Kriterien zu bestimmen. Nicht jeder Kanton verfügt über ein Ressourcenprojekt mit dem die wirtschaftliche Tragbarkeit „verbessert“ werden kann.
4.1.Grundsätze für die Haltung von Nutztieren im Freien	S. 29 3. Abschnitt: Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern: „Die <b>Ganzjahresweide von Raufutterverzehrer</b> <b>oder die Freilandhaltung von Schweinen</b> auf nicht düngbaren Flächen ...“	Die Freilandhaltung kann als normale Weide oder Auslauf von Nutztieren verstanden werden. Dadurch entsteht ein Widerspruch zu geltenden Gesetzen. In der DZV Art. 45 Abs. 3 ist die Weide von extensiven Wiesen ab dem 1. September ausdrücklich erlaubt. Das Verbot einer Ganzjahresweide oder der Freilandhaltung von Schweinen auf den aufgeführten nicht düngbaren Flächen ist verständlich und nachvollziehbar.

4.1. Grundsätze für die Haltung von Nutztieren ...	S. 29 Tab. 4 ergänzen mit <b>Freiland Hennenhaltung</b> (analog den Schweinen)	Eine klare Regelung für die Hennen fehlt bis jetzt
4.1	Indizes 3: Anpassung: In Grundwasserschutzzonen S2 sowie in Grundwasserschutzzonen ist eine mässige Beweidung zulässig	Die Vollzugshilfe sollte dazu da sein, den Vollzug einheitlich zu regeln und den Interpretationsspielraum so weit wie möglich einzugrenzen. Mit der Nennung einer „mässigen“ Beweidung wird genau dieser Interpretationsspielraum vergrössert. Anschliessend ist aufgeführt, was bei der Weide in der Schutzzone S2 zu beachten und einzuhalten ist.
4.2. Grundsätze für die Weide im Speziellen  4.3 Ganzjahresweide	Im Sinne einer Straffung des Papiers können Kapitel 4.2 und 4.3 ersatzlos gestrichen werden.	Die Bestimmungen zur Haltung von Nutztieren im Freien werden als weitere Ueberregulierung empfunden. Die aufgeführten Punkte reichen zudem nicht aus, einen einheitlichen Vollzug zu garantieren. Sie müssten ergänzt und weiter präzisiert werden (wann ist die Weidefläche gross genug, wie muss der Nährstoffeintrag berücksichtigt werden). Daher schlagen wir vor, die Kapitel 4.2. und 4.3 zu streichen. Auf welchen Grundlagen begründet der Begriff „erosionsgefährdet“ (erster Punkt unter 4.3.)? Die Erosionskarte Schweiz darf nicht zur Folge haben, dass auf erosionsgefährdeten Böden keine Ganzjahresweide leichter Tiere (z.B. Schafe) mehr möglich ist. Der letzte Punkt unter 4.3. ist bei Beibehaltung des Kapitels zu streichen, da er bereits unter 4.1. Indizes erwähnt ist.
4.4.Haltung von Geflügel mit Freilandauslauf	Wintergärten (Aussenklimabereiche) sind als Laufhöfe anzuerkennen.	Hühner halten sich stark bevorzugt in der Nähe des Stalles auf. Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden bleiben die Hühner im Wintergarten (Aussenklimabereich), dabei werden die Grasnarbe geschont und die Ammoniakemissionen reduziert.
4.5.Haltung von Schweinen	Die Angaben im Merkblatt „Freilandhaltung von Schweinen“ sollen übernommen und nicht weiter verschärft werden.	Die vorgeschlagene Einleitung beinhaltet eine Verschärfung „ <u>jede</u> Verunreinigung von Gewässern vermeiden“. Jede Verunreinigung zu verhindern ist illusorisch. Es ist abzuklären, ob die Befestigung von Fress- und Tränkebereichen ohne Baubewilligung überhaupt toleriert wird. Unter 4.5.2. wird ein neuer Abstand zu Gewässer von 20m festgelegt, dieser betrug bis jetzt 10m. Unter den vorgeschlagenen Massnahmen ist in einigen Gebieten der Schweiz z. B. im Kanton Luzern die Freilandhaltung von Schweinen im Kanton Luzern nicht möglich.

5.3	Ergänzung Bestimmungen S. 35, erster Punkt: ...im folgenden Frühjahr verlängert werden.	Die bisherige Praxis lässt auch im Sommerhalbjahr betrieblich begründete Zwischenlager zu. Es ist selbstverständlich, dass dabei die Vorgaben einzuhalten sind. Hinweis: Die Kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat für die Praxis ein Merkblatt „Lagerung von Hofdünger“ veröffentlicht.
5.3 Zwischenlager von Mist auf dem Feld	Ergänzung S. 35 drittletzter Punkt: Das Zwischenlager ist bei einer Lagerdauer von über 4 Wochen abzudecken.	Eine kurze Lagerdauer erfordert keine Abdeckung.
	Unter Kapitel 5 ist ein weiteres Unterkapitel „Mistkompostierung“ einzufügen. Die Anforderungen sind den Bestimmungen des Kantons Bern zu übernehmen: nur auf ebenen Flächen mindestens 50 cm Distanz zum Feldweg mindestens 4-mal umsetzen mit Kompostwendemaschinen oder Nachweis einer gleichwertigen Qualität des Kompostes Kompostmiete mit Vlies abdecken Weitere Auflagen analog dem Kapitel 5.4 Feldrandkompostierung	Im Rahmen des Förderprogramm Boden des Kantons Bern ist die Mistkompostierung eine Massnahme im Bereich Bodenaufbau und Kulturmassnahmen. Die Massnahme muss auch laut dieser Vollzugshilfe möglich sein.
6 Kontrollen	Die oben aufgeführten Punkte sind zu berücksichtigen und anzupassen.	Die Liste der Kontrollkriterien ist sehr umfangreich und detailliert. Es fragt sich, ob eine solch ausführliche Liste nötig ist und bei welcher Art der Kontrolle sie zum Zuge kommt.

### 3. Wie ist Ihre Meinung zu den Prüfwerten zur Beurteilung der Nährstoffsituation eines Betriebs (Kapitel 2.2)?

Wie in der oben stehenden Tabelle unter 2.2. aufgeführt ist, lehnen wir die Prüfwerte ab. Weitere Gründe für die Ablehnung sind folgende:

- Die Anpassung der Düngungsnormen einzelner Ackerkulturen mit der GRUDAF 2009 hatte bereits eine Verschärfung der Düngungsrichtlinien hauptsächlich bei Phosphor zu Folge. Mit der Einführung von Prüfwerten würden die Bestimmungen der Düngung nochmals verschärft. So haben beispielsweise Futterrüben beim Standardertrag einen Nährstoffbedarf von 120 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Hektare. Dies liegt über den in den Prüfwerten festgelegten Grenzwerten. Die vollständige Versorgung des Phosphorbedarfs bei Futterrüben ist anbautechnisch möglich und wird in der Praxis durchgeführt. Wenn bei Silomais (ab 184 dt TS), bei Körnermais (ab 103 dt Körner) oder bei intensiven Natur- und Kunstwiesen (ab 129 dt TS) ein höherer Ertrag als der Standardertrag geerntet werden kann, steigt der Nährstoffbedarf über die in den Prüfwerten festgelegten Grenzen. Dadurch könnte die Kultur nicht mehr bedarfsgerecht ernährt werden, wenn der Phosphorbedarf nur mit Hofdüngern gedeckt wird.
- Bei der Aufstellung von solchen Grenzwerten stellt sich die Frage nach der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit. In diesem Fall würde der administrative Aufwand für die Behörden deutlich erhöht. Zudem müsste ein Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche Grenzwerte berücksichtigen, die deutlich schwieriger nachzuvollziehen sind als die Grenzwerte des Grenzviehbesatzes.
- Die in Tabelle 2 aufgeführten Grenzwerte liegen in einem Bereich in welchem die Nährstoffbilanz eines Betriebes noch nicht überschritten sein muss. Es ist deshalb nicht verständlich, warum ein Betrieb bereits ab diesen Werten überprüft und ggf. Massnahmen ergriffen werden müssen. Ausserdem ist nicht klar, unter welchen weiteren Umständen erforderlichen Massnahmen notwendig sind. Dies wäre genauer zu definieren.

### 4. Wie ist Ihre Meinung zur Definition der Vegetationsruhe (Kapitel 3.4.1)?

Wie in der oben stehenden Tabelle unter 3.4.1. erwähnt lehnen wir die Definition der Vegetationsruhe ab. Weitere Gründe für die Ablehnung sind folgende:

- Die Definition ist praxisuntauglich und für die Landwirte aufwendig. Sie müssten sich vor der Gülleausbringung immer zuerst über die Wetterdaten informieren.
- Die Definition stammt aus dem Jahr 1946. Es ist zwingend notwendig, dass sie wissenschaftlich überprüft wird. Die Vegetationsruhe ist in der Praxis kein verlässliches Instrument. So spielt die Exposition, Topographie und Bodenbeschaffenheit eine wichtige Rolle in Bezug auf den Vegetationszustand einer Fläche. So sind im Frühling gegen Süden geneigte Parzellen bereits grün und offensichtlich nicht mehr in der Vegetationsruhe, während gegen Norden geneigte Böden noch braun oder gar schneebedeckt sind.
- Der Denkansatz für die Verwendung von stickstoffhaltigen Düngern ist falsch. Die Einschränkung ist fachlich nur bei nitrathaltigen Düngern haltbar. Ausgebrachte Gülle enthält praktisch kein Nitrat. Der Stickstoff liegt grösstenteils als Ammonium und teilweise in organischer Form vor. Diese Stickstoffarten werden im Boden – im Gegensatz zu Nitrat – gut festgehalten und kaum ausgeschwemmt. Die Stickstoffaufnahme der Pflanze erfolgt andererseits mehrheitlich in Nitratform. Dieses Nitrat muss aber im Boden erst gebildet werden. Diese Mineralisierung bzw. Nitrifikation geschieht vor allem durch Bakterien. Je wärmer der Boden ist, um so schneller läuft diese Umsetzung. Sinkt die Bodentemperatur unter etwa zwei

Grad, wird kein Nitrat mehr gebildet. Wird die Gülle auf den kalten Boden ausgebracht, bleibt der Stickstoff in Ammoniumform erhalten. Es wird kein Nitrat gebildet, welches ausgewaschen werden könnte. Steigt die Bodentemperatur langsam wieder an, was in der Regel im Vorfrühling der Fall ist, wird Nitrat gebildet, welches dem beginnenden Wachstum der Futterpflanzen zur Verfügung steht.

- Aufgrund der chemisch-agronomischen Fakten sind die bisherigen Vollzugshilfen gemäss des Merkblattes «Düngen zur richtigen Zeit» praxisgerecht. In der Landwirtschaft ist akzeptiert, dass stickstoffhaltige Dünger nicht ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist. Damit werden die Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllt und die Ammoniakverluste beim Ausbringen der Gülle können weitgehend vermieden werden. Das Kriterium der «Vegetationsruhe» ist für das Ausbringen von Hofdünger im Frühjahr aus agronomischer Sicht falsch und für eine praktikable Hofdüngerpolitik nicht anwendbar. Wir beantragen deshalb, dass anstelle der «Vegetationsruhe» für stickstoffhaltige Dünger die Einschränkungen für flüssige Dünger gemäss Kapitel 3.4.2. auf sämtliche stickstoffhaltigen Dünger angewendet werden.

## 5. Weitere Bemerkungen

## 6. . Kontaktperson

Name: Martin Rufer, Irene Vonlanthen

Amt/Organisation: Schweizerischer Bauernverband SBV

Datum: 14. 4. 2011

Telefon, E-Mail: 056 462 52 17 [martin.rufer@sbv-usp.ch](mailto:martin.rufer@sbv-usp.ch)  
031 385 36 82 [irene.vonlanthen@sbv-usp.ch](mailto:irene.vonlanthen@sbv-usp.ch)

## Modul „Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“ (Modul 4) Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV zum Konsultationsentwurf

### 1. Allgemeine Bemerkungen

- Der SBV begrüsst eine gewisse Harmonisierung des Vollzugs in den Kantonen. Eine Vollzugshilfe kann dazu einen Beitrag leisten. Der SBV lehnt jedoch Massnahmen ab, die zu einer Verschärfung des Vollzuges führen. Keinesfalls darf die Vollzugshilfe zu zusätzlichen Kosten oder zusätzlichem administrativem Aufwand führen.
- Der rechtliche Stellenwert der Vollzugshilfe ist zuwenig greifbar. Die Vollzugshilfe darf nicht den Rechtsgrundlagen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe gleichgestellt werden. Die Verbindlichkeit soll im Dokument klar formuliert werden.
- Damit das Papier zu einer echten Vollzugshilfe wird, sollen rechtlich zwingende Auflagen und empfohlene Massnahmen und Lösungsmöglichkeiten konsequent abgegrenzt werden.
- Es sorgt für Verwirrung, dass der Vollzug für gleiche Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen (Landwirtschaft und öffentlicher Raum) nicht gleich angewendet wird. Das Papier heisst „Pflanzenschutz in der Landwirtschaft“, trotzdem werden viele Beispiele aus dem öffentlichen Raum genannt (z.B. Gleisanlagen).
- Wir weisen darauf hin, dass der Vollzug in der Landwirtschaft im Gegensatz zum privaten Raum (z.B. Hausgärten), streng kontrolliert wird.
- Nicht nur die Vollzugsbehörden und die Beratung sondern auch die Landwirte müssen breit und eingehend über die Vollzugshilfe informiert werden.
- Die Verweise auf die Anhänge sind uneinheitlich und sollen angepasst werden. (A, A1, A2).
- Technisch unvermeidbare Brühreste sollen im ganzen Kapitel durch **praxisübliche** Brühreste ersetzt werden. Schlupf, Hindernisse und stirnseitige Ueberlappungen erfordern immer eine gewisse Reservekalkulation.

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
Kapitel 2.1.2 Parallelimporte (Direktimporte)		Die Zulassungsvorschriften in der Schweiz führen zu erhöhten Kosten für Pflanzenschutzmittel. Wir weisen auf die alte Forderung des SBV hin, dass PSM, die in einem Land mit ähnlichen agronomischen und klimatischen Bedingungen zugelassen sind, auch in der Schweiz automatisch zugelassen werden sollen.

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
Kapitel 2.2 Sicherheitsdatenblatt	Ergänzung: <b>Das Sicherheitsdatenblatt kann elektronisch aufbewahrt oder über das Internet abgerufen werden.</b>	Es gibt Betriebe die eine Vielzahl von Sicherheitsdatenblättern aufbewahren müssen. Es genügt, wenn der Zugriff auf das Sicherheitsdatenblatt elektronisch schnell gewährleistet ist. Die Betriebe sind in der Regel rasch online und haben damit schnell Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter.
2.3 Fachliche Voraussetzungen	S. 14, 2. Absatz, einfügen: Die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen, <b>die von ihnen autorisierten Fachstellen und die kantonalen Beratungsstellen</b> informieren über Neuerungen... S. 14 Aufzählung ergänzen: - Name und Zweck des PSM <b>- zu behandelnde Fläche</b>	Es sind nicht nur die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen die informieren und Sonderbewilligungen ausstellen.
Kapitel 3 Vorsorgliche Begrenzung von PSM-Anwendungen	S. 16, letzte Zeile: Verweis auf Anhang anpassen (A 1)	Unter der im 1. Abschnitt erwähnten guten landwirtschaftlichen Praxis dürfen nicht die Vorgaben von SwissGAP verstanden werden. Auch SwissGAP beruft sich auf die gute landwirtschaftliche Praxis, diese Qualitätssicherung ist aber öffentlich-rechtlich nicht vorgeschrieben.
4.1 Generelle Anwendungsverbote für alle PSM	S. 18 Aenderung des kursiven Textes: <b>Als Einzelstockbehandlung (oder Nester-, bzw. Horstbehandlung) gelten Anwendungen auf Einzelpflanzen und deren Tochterpflanzen, welche in unmittelbarer Umgebung durch Versamung, Rhizom- oder Wurzelaustriebe entstanden sind. Dies im Gegensatz zur flächigen Behandlung, bei der eine grössere Anzahl Pflanzen bekämpft wird. Im Anhang A 2 befindet sich...</b> S.18, Problempflanzen: Es soll aufgeführt werden, welche Problempflanzen obligatorisch bekämpft werden müssen und bei welchen die Bekämpfung empfohlen wird.	Die Bekämpfung von Problempflanzen muss auf allen Flächen koordiniert werden. Eine Bekämpfung nur auf der landwirtschaftlichen Fläche macht keinen Sinn, wenn sich die Pflanzen im öffentlichen Raum ausbreiten können.

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
4.2 Generelles Anwendungsverbot für Herbizide	<p>S. 19, 4. Abschnitt: Antrag: Die Entfernung von 10 m soll gestrichen und wie folgt ersetzt werden:  <b>Besteht ein offener Wassergraben, sind die Vorschriften bezüglich Schutz der Oberflächengewässer zu beachten. In allen übrigen Fällen sind gegebenenfalls lokale Auflagen betreffend Grundwasserschutz zu beachten (z.B. in S2, S3).</b></p>	<p>S. 19, 3. Abschnitt: Es besteht hier eine Rechtsungleichheit zwischen öffentlichem und privatem Raum. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sollten auch entlang von Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen möglich sein.</p> <p>Ein 10m-Abstand ist rechtlich nicht geregelt und würde im Vergleich zum festgelegten 3m-Abstand zu offenen Gewässern eine unhaltbare Verschärfung bedeuten. Zudem ist es nicht gerechtfertigt, auf der landw. Nutzfläche schärfere Auflagen zu machen, als für die Strassen- und Gleisanlagen gelten.</p> <p>Das Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ ist schwer verständlich und ungenau. Es sollte im Sinne einer besseren Praxistauglichkeit überarbeitet werden.</p>
4.4.4 Spezifische Anwendungsverbote aufgrund des Bodentyps	Der ganze Absatz soll gestrichen werden.	Der Vollzug der Anwendungsverbote aufgrund des Bodentyps ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die organische Substanz wird in den Bodenproben nicht als exakter Wert angegeben, sondern in Gruppen zusammengefasst, somit besteht immer eine Grauzone. Der Absatz kann so ausgelegt werden, dass die Pflicht für eine Spatenprobe daraus geschlossen werden kann. Dies würde bei den Landwirten und bei den Beratungsdiensten zu unverhältnismässigen Aufwendungen und Kosten führen.
4.4.5 Spezifische Anwendungsverbote...		Die Finanzierung und der Einsatz von Spritzen mit Abdrift reduzierender Vorrichtung sollen durch die Ressourcenprogramme gefördert werden.
4.4.7 Spezifische Verbote in den Zuströmbereichen...	Die Ausführungen reichen aus.	
5.1 Spritzgeräte	<p>Der Vollständigkeit halber und in Bezug auf folgende Kapitel soll folgende Ergänzung gemacht werden:  <b>ÖLN-Betriebe: zapfwellengetriebene oder selbstfahrende Spritzen ab 350l Brütankinhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Volumen:</b></p>	

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
	<p>10% des Brühtankes, bei Gebläsespritzen nur 5% des Nenninhaltes des Brühtanks, jedoch mindestens 35 Liter. Bei Gunspritzen ohne angebautes Gebläse oder Spritbalken kann auf den Aufbau des Spülwassertanks verzichtet werden.</p>	
<p>Kapitel 5.2 Dosierung und Tankmischung</p>	<p>S. 26 4. Abschnitt: Aenderung: Die Mengen sind so zu berechnen, dass nach der Applikation nur <del>der geräte-spezifische technisch unvermeidbare Brührest</del> ein minimaler praxisüblicher Brührest übrig bleibt.</p>	<p>Schlupf, Hindernisse und stirnseitige Ueberlappungen erfordern immer eine gewisse Reservekalkulation (siehe auch unter Glossar)</p>
<p>Kapitel 5.3.1 Befüllen und Reinigen der Spritzgeräte, Entsorgung der Brühresten</p>	<p>S. 27 1. Abschnitt, letzter Satz: Aenderung: <del>Dies gilt insbesondere für Konzentrate und Brühresten, sondern für jegliches PSM-haltige Wasser wie Reinigungs- oder Spülwasser.</del></p>	<p>Reinigungs- oder Spülwasser sind zu streichen, da sie gemäss Glossar den Tatbestand für die Versickerung nicht erfüllen.</p>
<p>5.3.2. Befüllen der Spritzgeräte</p>	<p>S. 27, letzter Abschnitt: Aenderung:  <b>Um Gewässerverunreinigungen auszuschliessen (Rest streichen) sind beim Befüllen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Verschütten von Konzentrat oder das Überlaufen des Brühtanks ausschliessen. Für den Notfall sind Bindemittel bereit zu halten. Plätze deren Entwässerung direkt oder indirekt in ein Gewässer münden, sind zu vermeiden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, die Befüllung auf einer Fläche vorzunehmen, die in eine ordnungsgemäss betriebene Güllegrube entwässert (z.B. Mistplatte) oder einen biologischen Abbau garantiert (z.B. Grünland, Biobed, Biobac, etc. s. Anhang 5). Eine weitere Möglichkeit ist das Auffangen...</b></p> <p>S. 28 2. Abschnitt: Beim Befüllen der Spritzgeräte mit Wasser auf dem Hof (<b>das direkte Befüllen aus Oberflächengewässer sollte wegen der Gefahr des Eintrags von PSM in das Gewässer und aus technischen Gründen unterlassen werden</b>), müssen....</p>	<p>Begründung: Aus dem Gesetzestext darf nicht abgeleitet werden, dass Befüllungsplätze zwingend eine bestimmte Einrichtung aufweisen müssen. Diese würden zu weiteren kostentreibenden Investitionen für die Landwirte führen. Es ist wichtig, praxistaugliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Begriff „Versickerungsanlage“ st zu vermeiden oder im Glossar zu definieren, auch Biobed und Biobac sind Versickerungsanlagen.</p>

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
<p>5.3.3. Reinigen der Spritzgeräte und Entsorgung von Brühresten</p>	<p>Vorgeschlagen wird die folgende Gliederung:</p> <p>1. <b>Vorspülen auf dem Feld mit mitgeführtem Spülwassertank, wenn möglich in drei Portionierungsschritten (z.B. beim 600l-Tank mit 3 x 20 Litern)</b></p> <p>2. <b>Endreinigung: Die Aussen- und Innenreinigung erfolgt idealerweise auf einer bewachsenen Fläche. Ist das nicht möglich, ist die Reinigung auf demselben Platz wie die Befüllung durchzuführen. Ein Abfließen des Waschwassers in einen Entwässerungsschacht, ein Oberflächengewässer oder in die Kanalisation muss verhindert werden.</b></p> <p>3. <b>Umgang mit grösseren Brühresten: Wenn sie nicht zwischengelagert und später verbraucht werden können, sind sie nach Möglichkeit mit erhöhter Fahrgeschwindigkeit in der zu behandelnden Kultur auszubringen. Sie können auch in den Güllekasten oder über den Miststock geschüttet werden, wobei das Gülle, bzw. Mistvolumen eine genügende Verdünnung gewährleisten muss. Als Alternative bietet sich die Neutralisierung über eine Anlage mit biologischem Abbau an (z.B. Biobed/Biobac).</b></p> <p>Technisch unvermeidbare Brühreste soll durch <b>praxisübliche</b> Brühreste ersetzt werden.</p> <p>S. 30: die ganze Seite kann gestrichen werden.</p>	<p>Der ganze Abschnitt sollte besser gegliedert, klarer formuliert und auf das Wesentliche beschränkt werden: Die Begriffe „Innenreinigung“ und „Vorspülen“ sind auseinander zu halten. Die Innen- und Aussenreinigungen werden nicht auf dem Feld durchgeführt.</p> <p>Die Entsorgung über Gülle oder Mist bedeutet letztlich eine grossflächige Verteilung verbunden mit einem biologischen Abbau. Es ist kein Versickern und entspricht dem heutigen Stand der Technik. Dieser Entsorgungsweg muss deshalb ausdrücklich zugelassen werden. Die Rückgabe von Brühresten an die Verkaufsstelle ist nicht praxistauglich, im Gegensatz zur Rückgabe von nicht gebrauchten oder alten PSM-Präparaten. Gemäss Anhang 2.5 Ziffer 2 Absatz 1 ChemRPV und Art. 51 PSMV sind nur PSM-Resten gedacht, die verkauft wurden.</p> <p>Wenn die Begriffe wie unter Punkt Glossar vorgeschlagen angepasst werden, erübrigt sich die Seite 30.</p>
<p>5.3.4 Zusammenfassende Tabelle..</p>	<p>S. 31, 2. Zeile: <del>Versickerungsanlage</del> streichen oder verständlich definieren</p>	<p>Biobed und Biobac sind auch Versickerungsanlagen. Es sollen korrekte Begriffe verwendet werden (s. Kommentar Glossar).</p>
<p>5.3.4 Zusammenfassende Tabelle..</p>	<p>S. 31 Tab. 2, 2. Zeile: Änderung: siehe Bemerkungen unter 5.3.3 Umgang mit grösseren Brühresten</p> <p>Tab. 2 5. Zeile <b>ein</b>, zwei oder drei Spülvorgängen</p>	

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
<p>Kapitel 5.4.3 Massnahmen gegen Abdrift</p>	<p>S. 33, 1. Abschnitt : Aenderung: Auf <del>nassen Beständen, unmittelbar vor Niederschlägen und auf</del> wassergesäßigtem Boden (Ausnahme jedoch möglich z.B. bei <del>Krautfäulebekämpfung in Kartoffeln oder im Gemüsebau</del>) sollen PSM in der Regel ...</p> <p>S. 33 letzter Satz: Aenderung: Spritzgeräte <del>sollen bei längerem Nichtgebrauch</del> auf überdachten Plätzen abgestellt werden.</p>	<p>Bei gewissen Behandlungen sind Taunässe oder eine minimale Bodenfeuchte wichtige Voraussetzungen. Wassergesättigte Böden sollen nicht befahren werden. Ausnahmen können z.B. bei der Bekämpfung von Krautfäule in den Kartoffeln oder im Gemüsebau nötig sein. Für einen sicheren Schutz ist die regelmässige Applikation in diesen Fällen, auch oder sogar insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen unbedingt nötig.</p> <p>Bei trockenem Wetter und kurzer Dauer ist es nicht nötig, die Spritze unter ein Dach zu stellen.</p>
<p>Kapitel 5.5 Buchführung</p>	<p>S. 34 2. aufgeführter Punkt: Aufgetretene <del>Pflanzenschädlinge</del> <del>Schadorganismen</del></p> <p>Es soll nicht weiter beschrieben werden, was mit den Daten geschehen soll. Sie dienen unterschiedlichen Zwecken: der Qualitätssicherung bei der ÖLN- Kontrolle und der Eruiierung von Ursachen bei Rückständen in Nahrung, Futtermittel, Wasser oder Boden. Es sollen die gleichen Aufbewahrungszeiten eingehalten werden wie für die ÖLN- Daten.</p>	<p>falscher Begriff</p>
<p>Kapitel 6 Lagerung, Transport, Entsorgung</p>	<p>S. 35 PSM sind wassergefährdende <del>Stoffe Flüssigkeiten</del>, die in ...</p> <p>Die Vorschriften bei der Lagerung sind übersichtlich nach Vorschriften und empfohlenen Präzisierungen getrennt aufzulisten (ev. in Tabelle).</p> <p>Sicherheitsdatenblätter sollen auch in elektronischer Form aufbewahrt oder über das Internet abgerufen werden können.</p>	<p>Einige der hier beschriebenen Vorschriften gehen weiter als die gesetzlichen Vorgaben und stammen z.T. aus Qualitätsprogrammen (SwissGAP). Diese Punkte sind Empfehlung und sollen als solche erkennbar sein.</p>

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
Kapitel 7 Kontrollen	Das ganze Kapitel soll präziser und vor allem praxistauglich gestaltet werden.	Die Kontrollen der Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei der Anwendung (inkl. Notwendigkeit) ergäben einen völlig unverhältnismässigen Aufwand und sind deshalb unrealistisch!
Anhang A1	<p>Ueberschrift: <del>Vorbeugende</del> Massnahmen</p> <p>7. Punkt, Vermeidung von Verdichtungen (Boden nur in <b>tragfähigem</b> <del>trockenen</del> Zustand...)</p> <p>9. Punkt, ... Anbau von Zwischenfrüchten <del>wie Ölrrettich, Senf</del> etc.</p> <p>zweitletzter Punkt S. 39 Die Bekämpfungsschwellen sind nicht mehr zeitgemäss. Sie sind dringend zu überarbeiten oder aufzuheben.</p> <p>Letzter Punkt S.39 <b>Der Pflugeinsatz</b> und eine gute Feldhygiene...</p> <p>Letze Zeile: krankheits- oder schädlingbefallenen Beständen <b>Pflanzenrückständen</b></p>	<p>Die aufgeführten Zwischenfrüchte sind zu streichen. Einige davon können zu Problemen in der Fruchtfolge führen.</p> <p>Das Einarbeiten von Pflanzenrückständen mit dem Pflug ist eine wichtige vorbeugende Massnahme. Pfluglose Verfahren können einen deutlich höheren PSM – Bedarf zur Folge haben. Es besteht hier ein Zielkonflikt zwischen Pflanzen- und Bodenschutz.</p> <p>Falscher Begriff</p>
A 1-3	Ueberschrift: <b>Biologische und</b> biotechnische Schädlingsbekämpfung	Der Einsatz von Parasitoiden ist eine biologische Schädlingsbekämpfung
A 1-4	<p>Ackerkulturen, S. 40 Aenderung: Die kantonalen Fachstellen, <b>die von ihnen autorisierten Fachstellen und die kantonalen Beratungsstellen</b> informieren...</p> <p><b>Die für einen Behandlungsentscheid zu beachtenden Bekämpfungsschwellen sind der einschlägigen Literatur zu entnehmen.</b></p> <p>Feuerbrand: Die kantonal festgelegten Spritztermine fund weitere Anwendungsaufgaben für <b>Streptomycin</b> sind strikte einzuhalten.</p>	<p>Bekämpfungsschwellen sind allgemein gültig! Die Bekämpfungsschwellen sind jedoch nicht mehr zeitgemäss. Sie sind dringend zu überarbeiten oder aufzuheben.</p> <p>Die kantonal festgelegten Spritztermine gelten nur für Streptomycin.</p>

Kapitel	Stellungnahme SBV	Begründungen, Bemerkungen
<p>A 2 Einsatzmöglichkeiten..</p>	<p>Der Anhang A2 kann weglassen werden. Wird er beibehalten ist er wie folgt zu korrigieren:                      Handspritzgeräte: geeignet für Einzelpflanzenbehandlung (Klammer entfernen)                      Dochtgerät: nicht geeignet für Flächenspritzung (Kreuz entfernen)</p>	<p>Der Anhang bringt nichts, schon gar nicht wenn er fehlerhaft ist.</p>
<p>A 3 Böschungen, Grünlandstreifen</p>	<p>Die Skizze ist unnötig und kann gelöscht werden. Wenn Sie beibehalten wird, sind die Punkte a und d (10m) zu entfernen. Die 50 cm Breite der Randstreifen (b) gilt nur für ÖLN Betriebe.</p>	<p>Die definierten Abstände entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben. Die 10 m sind nicht festgeschrieben, die 50 cm Breite der Randstreifen ist in Anhang 3, Abs. 3 der DZV (Technische Regeln zum ökologischen Nachweis) festgelegt und gilt nur für ÖLN Betriebe. Weitere Bemerkungen siehe unter 4.2.</p>
<p>Glossar</p>	<p>Das Glossar soll mit folgenden Begriffen ergänzt werden:                      - <u>technische</u> Brühereste: in Pumpe, Leitungen und Düsen...                      - <u>praxisübliche</u> Brühereste: technische B. inkl. Minimalreserve.                      - <u>grössere</u> Brühereste: z.B. bei witterungsbedingtem Arbeitsunterbruch                      - <u>Spülwasser</u>: nach Vorspülen im Feld (ca. 10% Dosis d. Brühe)                      - <u>Reinigungs- oder Waschwasser</u>: nach Endreinigung auf Hofplatz (ca. 1% Dosis d. Brühe)                      - <u>Versickerungsanlage</u> = korrekte Definition einfügen  <u>Versickerung Auswaschung von PSM: Von einer Auswaschung kann ausgegangen werden, wenn bei leicht löslichen Wirkstoffen, die ausgebrachte</u>                      ...</p>	<p>Versickerung ist in diesem Zusammenhang der falsche Begriff. Es gibt zudem Wirkstoffe mit einem Resorptionsverhalten, die dosisunabhängig in der obersten cm des Bodens festgehalten werden.</p>

### 3. Reichen die Ausführungen in Kapitel 4.4.7 wie die Kantone nach Art. 47 GschV bei verunreinigten Gewässern vorgehen sollen?

Die Ausführungen reichen aus.

### 4. Die Buchführung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Pflicht (Kapitel 5.5) Soll im Modul 4 beschrieben werden, was mit den erhobenen Daten geschehen soll?

Es soll nicht weiter beschrieben werden, was mit den Daten geschehen soll. Sie dienen unterschiedlichen Zwecken: der Qualitätssicherung bei der ÖLN- Kontrolle und der Eruiierung von Ursachen bei Rückständen in Nahrung, Futtermittel, Wasser oder Boden. Es sollen die gleichen Aufbewahrungszeiten eingehalten werden wie für die ÖLN- Daten.

### 5. Kontaktpersonen

Name: Martin Rufer, Irene Vonlanthen

Amt/Organisation: Schweizerischer Bauernverband SBV

Datum: 14. 4. 2011

Telefon, E-Mail: 056 462 52 17 [martin.rufer@sbv-usp.ch](mailto:martin.rufer@sbv-usp.ch)  
031 385 36 82 [irene.vonlanthen@sbv-usp.ch](mailto:irene.vonlanthen@sbv-usp.ch)